



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-024/20
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 29.04.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	14.04.20	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.04.20 29.04.20
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Eilentscheidung vom 01.04.2020 nach § 58 Satz 1, BbgKVerf
Veränderung im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Unterstützung der von der „Coronakrise“ betroffenen Personen und Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Genehmigung der getroffenen Eilentscheidung vom 01.04.2020 nach § 58 Satz 1, BbgKVerf,
zur

Veränderung im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Unterstützung der von der „Coronakrise“ betroffenen Personen und Unternehmen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 58 Satz 1 BbgKVerf entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde.

Die Eilbedürftigkeit der getroffenen Entscheidung war dadurch gegeben, dass durch die gegenwärtige „Coronakrise“ viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unverschuldet in temporäre Liquiditätsengpässe geraten und somit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Stadt Cottbus/Chóseebuz nicht mehr nachkommen können. Gegenwärtig ist eine enorm erhöhte Anzahl von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen zu verzeichnen, ein weiteres Abwarten gegenüber den Betroffenen ist nicht gerechtfertigt. Die Stadt Cottbus/Chóseebuz folgt bei dieser Verfahrensweise den Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 20.03.2020 für Gewerbe- und Aufwandsteuern für unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene und weitet die für diese Steuerarten empfohlene Verfahrensweise auf alle weiteren Forderungsarten sowie auf mittelbar erheblich Betroffene aus. Als Kommune in der Haushaltssicherung werden die Erleichterungen zunächst bis zum 30.06.2020 gewährt. Die Liquidität der Stadt wird nicht gefährdet.

Konkret bedeutet dies für von der „Coronakrise“ Betroffene zeitweise Erleichterungen. Aus den Begründungen zu den Anträgen muss erkennbar sein, dass die Person bzw. das Unternehmen seiner Zahlungspflicht wegen des Eintritts der „Coronakrise“ nicht nachkommen kann, auf detaillierte Nachweise kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Daraus ergibt sich für erheblich von der „Coronakrise“ Betroffene, dass

1. Stundungen auf Antrag vereinfacht bis zum 30.06.2020 gewährt werden,
2. auf Stundungszinsen für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 verzichtet wird,
3. auf Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 verzichtet wird.

Anlage:

Eilentscheidung vom 01.04.2020 nach § 58 Satz 1, BbgKVerf

Veränderung im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóseebuz zur Unterstützung der von der „Coronakrise“ betroffenen Personen und Unternehmen

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Unter der Annahmen späterer Forderungsbegleichung im Jahresverlauf beschränken sich die finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen auf den Verzicht der Stundungszinsen, deren Gesamthöhe gegenwärtig nicht einschätzbar ist